

## Vortrag an den Ministerrat

### **Rahmenabkommen zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst; Inkraftsetzung, neuerliche Befassung der Bundesregierung**

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst wurde gemäß Beschluss der Bundesregierung vom 20. Jänner 2021 (vgl. Pkt. 7 des Beschl. Prot. Nr. 45) verhandelt und am 13. Juni 2024 vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Johannes Rauch, in Wien sowie am 5. Juni 2024 vom slowakischen Staatssekretär im Gesundheitsministerium, Michael Stofko, in Bratislava unterzeichnet.

Mit dem gegenständlichen Abkommen soll – unter Bedachtnahme auf die zunehmende Mobilität der Menschen zwischen beiden Staaten und im Bestreben eine bestmögliche rettungsdienstliche Versorgung der Bürgerinnen und Bürger in benachbarten Regionen der beiden Länder zu gewährleisten – eine engere grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Bereich des Rettungsdienstes geschaffen und der Zugang zum Rettungsdienst im Grenzgebiet erleichtert werden.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit soll insbesondere durch den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen auf regionaler Ebene erleichtert und gefördert werden. Gleichzeitig sollen die Verwaltungsverfahren unter Berücksichtigung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und der völkerrechtlichen Verpflichtungen beider Vertragsparteien sowie des Rechts der Europäischen Union vereinfacht werden.

Ein Ministerratsvortrag gleichlautenden Inhalts wurde von der Bundesregierung bereits in ihrer Sitzung am 20. Dezember 2023 (vgl. Pkt. 9 des Beschl. Prot. Nr. 82) genehmigt. Das Abkommen wurde dem Nationalrat zugeleitet, doch während der letzten

Legislaturperiode nicht mehr behandelt. Aus diesem Grund ist eine neuerliche Zuleitung an den Nationalrat notwendig, die Bundesregierung soll zuvor neuerlich befasst werden.

Die innerstaatliche Umsetzung eines solchen Abkommens wird keine zusätzlichen Kosten verursachen; soweit solche anfallen, sind sie aus den veranschlagten Budgets der jeweiligen Ressorts zu bedecken bzw. sind die Kosten im eigenen Wirkungsbereich der Länder zu bedecken.

Das Abkommen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Abkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Abkommen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Der authentische Wortlaut des Abkommens in deutscher und slowakischer Sprache samt Erläuterungen wurde von der Bundesregierung bereits anlässlich der Unterzeichnung genehmigt.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, dem Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur und dem Bundesminister für Finanzen stelle ich den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. das unterzeichnete Rahmenabkommen zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rettungsdienst unter Anschluss der Erläuterungen neuerlich dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten und
2. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, mich oder eine von mir namhaft zu machende Angehörige oder einen von mir namhaft zu machenden Angehörigen des höheren Dienstes des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten zur Vornahme der Notifikation gemäß Art. 17 Abs. 2 des Abkommens zu ermächtigen.

6. Juni 2025

Mag.<sup>a</sup> Beate Meinel-Reisinger, MES  
Bundesministerin